

# **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

## **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 10 Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd**

Aufgrund des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I 2002, S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 283), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 10 Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd zur Wahl des 21. Deutschen Bundestags am 23.02.2025 auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I 1993, S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 BGBl. 2024 I Nr. 91 bis zum

### **20. Januar 2025, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

beim Kreiswahlleiter in 23909 Ratzeburg, Kreishaus, Barlachstraße 2 (Raum 168), schriftlich einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaig festgestellte Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen. Auf die §§ 23 bis 26 BWG weise ich besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWG sowie die §§ 32 bis 38 BWO.

Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

#### **1. Voraussetzung für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

##### **1.1. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden.

##### **1.2. Anzeige über die Beteiligung an der Wahl**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), können als solche einen Wahlvorschlag (Landesliste oder Kreiswahlvorschlag) nur einreichen, wenn sie

### **spätestens am 07. Januar 2025, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige ist an die Bundeswahlleiterin, 65180 Wiesbaden, zu richten.

In ihr ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei,
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Ferner sollen gemäß § 18 Absatz 2 Satz 6 BWG der Beteiligungsanzeige Nachweise beigefügt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss erfolgt spätestens am **14. Januar 2025**. Diese Feststellung wird von der Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

## 2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist und
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Absatz 1 Satz 2 BWG).

## 3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

### 3.1 Kreiswahlvorschlag

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 und 4 BWG) deren Kennwort.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 Satz 4 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (die Angabe eines Postfachs genügt nicht).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist nach § 34 Absatz 2 Satz 2 BWO zu verfahren. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien sowie Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten gemäß § 20 Absatz 3 BWG müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Absatz 2 BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) haben drei Unterzeichner des Vorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

### 3.2 **Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt (für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Sonderregelung des § 34 Absatz 7 BWO),

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 BWG entsprechend,

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien nach § 18 Absatz 2 BWG sowie anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) sind außerdem beizufügen

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Auf Ziffer 3.3 wird besonders hingewiesen.

### 3.3 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (§ 18 Absatz 2 BWG und § 20 Absatz 3 BWG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG („Auslandsdeutsche“) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO bzw. Anlage 2a BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung im Wahlkreis 10 wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird von der Gemeindebehörde kostenfrei erstellt. Die Bescheinigung ist - sofern sich der Unterzeichner dies nicht selbst vorbehält - vom Träger des Wahlvorschlages einzuholen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Kreiswahlleiters fehlende Bescheinigungen einzuholen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Aufstellung des Bewerbers ist von den Parteien zu bestätigen (§ 21 Absatz 6 BWG).

Ich empfehle, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterstützungsunterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Kreiswahlvorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

#### 4. Wahlkreiseinteilung

Schleswig-Holstein bleibt für die Bundestagswahl 2025 in 11 Wahlkreise eingeteilt. Die geltende Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG.

Der Wahlkreis 10 Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd umfasst vom Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg die amtsfreien Gemeinden

Geesthacht, Lauenburg/Elbe, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek und Wentorf bei Hamburg

sowie die Ämter

Breitenfelde, Büchen, Hohe Elbgeest, Lauenburgische Seen, Lüttau, Schwarzenbek-Land und vom Amt Sandesneben-Nusse die Gemeinden Duvensee, Koberg, Kühsen, Lankau, Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau und Walksfelde

und vom Kreis Stormarn die amtsfreien Gemeinden

Ahrensburg, Barsbüttel, Glinde, Großhansdorf, Oststeinbek und Reinbek

sowie die Ämter Siek und Trittau.

#### 5. Vordrucke

Es wird empfohlen, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so vermieden und zusätzliche Arbeitsaufwände vermindert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedoch nicht möglich ist, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei mir einzureichen.

Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und mir im Original bis Montag, 20. Januar 2025, 18:00 Uhr vorliegen.

Die Zugangskennungen zum Wahlvorschlagsportal können unter [born@kreis-rz.de](mailto:born@kreis-rz.de) abgefragt werden.

Alternativ zum Kandidatenportal erhalten Sie auf Anforderung die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren über meinen Fachdienst Kommunales, Frau Born, [born@kreis-rz.de](mailto:born@kreis-rz.de) in Form von ausfüllbaren PDF-Formularen.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) werden von mir ebenfalls auf Anforderung herausgegeben.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbe-

zeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 20 Absatz 4 BWG).

Die vorgenannten Angaben werden von mir im Kopf der Formblätter vermerkt.

Parteien haben überdies die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

6. **Weitere Hinweise**

Landeslisten sind bei dem Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, einzureichen. Die Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten hat der Landeswahlleiter am 01.11.2024 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Nummer 2024/66 vom 25. November 2024) bekannt gemacht.

Ratzeburg, 02.01.2025

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 10  
Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd  
(Wahl zum 21. Deutschen Bundestag)

gez. Dr. Christoph Mager